

erste Kapitel in ausgiebiger Weise von der Frömmigkeit als „Urhaltung des religiösen Menschen gegenüber seinem Gott, welche der Ganzheit seines persönlichen Lebens Richtung und Form“ geben soll. Den Kern aber jeder Frömmigkeit erblickt der Verfasser in der *Ehrfurcht* und deshalb, nachdem er vom Wesen der Frömmigkeit gesprochen, handelt er sogleich von der „Ehrfurcht als Grundhaltung der Frömmigkeit“. Als *Früchte der Frömmigkeit* werden aufgezählt: der Wandel vor Gott, das Vertrauen auf ihn, der Gehorsam und die Dankbarkeit. Ist aber die Frömmigkeit gleichsam das Prinzip, welches dem religiösen Verhalten des Menschen Gott gegenüber Richtung und Gepräge gibt, so vollendet sich dessen innere Haltung gegen Gott durch die *drei göttlichen Tugenden* und dessen äußere durch die Beeinflussung der *Gottesverehrung* (im engeren Sinne aufgefaßt als: virtus religionis). Damit ist auch von selbst die weitere *Einteilung* des Pflichtenkreises gegen Gott gegeben, nämlich: übernatürlicher Glaube, Hoffnung, Liebe zu Gott, Tugend der Gottesverehrung. Dieser letzte Teil, in welchem ausführlich von Gebet, Opfer, Eid und Gelübde die Rede ist, schließt mit den „Sünden gegen die Tugend der Gottesverehrung“: Gotteslästerung, Gottesraub, Aberglaube, Okkultismus, Spiritismus, Theosophie und Anthroposophie.

Schon früher haben einzelne Moralisten, wie *Dr Anton Koch* (Lehrbuch der Moraltheologie, S. 28), die Dreiteilung der besonderen Sittenlehre in Pflichtenkreise „gegen sich selbst, gegen Gott, gegen den Nächsten“ aufgestellt; aber *F. Tillmann* schlägt bezüglich der Einzelheiten eigene Wege ein, wenn er z. B. den Gehorsam der Frömmigkeit einreihet, wo derselbe doch nach Auffassung des Aquinaten und der Theologen eine „pars potentialis“ der moralischen Tugend der Gerechtigkeit ist (vgl. meine Schrift: de s. obedient. virtute, n. 17 ff.). Bei der Behandlung des *Gelübdes* hätte der Verfasser den Suarez nicht ignorieren sollen, bei derjenigen des *Gebetes* nicht den heiligen Alfons u. s. w.; für solche Fragen sind ja die genannten *klassische Autoren*, von allen Theologen als solche anerkannt und daher maßgebend (weit mehr als ein Adolf Harnack und ein Friedrich Heiler u. s. w.). Wenn *F. Tillmann* meint, die Besessenheitszustände fänden ihre Erklärung in der Tatsache der Abspaltung eines zweiten oder mehrerer „Ich“ (S. 281), oder die Verwendung von Schluckbildern bei neuntägigen Andachten u. s. w. müßte eine Art Aberglaube sein (S. 273), so ist dies zu viel gesagt. Sodann hat Rezensent den Eindruck, der glänzenden, fast verlockenden Darstellung von den Aufgaben, Grundsätzen, Zielen u. s. w. der sogenannten „deutschen theosophischen Gesellschaft“ (S. 285) hätte *im einzelnen* eine Gegenüberstellung des *objektiven Tatbestandes* folgen sollen, entweder gleich oder später (was durch die Ablehnung *im allgemeinen* der Theosophie und Anthroposophie nicht genügend erreicht wird). Rezensent anerkennt jedoch zugleich das viele Treffliche, das in diesem auch mustergültig ausgestatteten Bande vorhanden ist.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

Läßliche Sünde und Andachtsbeichte. Von *Dr Franz Zimmermann*. 8^o (148). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia“. S 5.70, M. 3.40.

Hier wird nach jahrelanger, eingehender Beschäftigung mit der Materie auf breiter Grundlage die thomistische Lehre von der läßlichen Sünde und ihrer Tilgung in zuverlässigster Weise dargestellt und damit jedem Seelsorger und Prediger ein Maßstab an die Hand

gegeben, der ihn vor dem Zuviel und dem Zuwenig in der Behandlung dieses zugleich heiklen und wichtigen Problems bewahrt.

In elf Kapiteln beschäftigt sich das Werk mit dem Materialobjekt (Gesetz) und dem Formalobjekt (gute Meinung) des sittlich Guten, der Notwendigkeit der Gottesliebe zum sittlich Guten, dem Wesen der läßlichen Sünde und ihrem Unterschied von der Tod-sünde, den Ursachen der läßlichen Sünde, der Tilgung der läßlichen Sünde quoad culpam, der Andachtsbeichte, der Tilgung der läßlichen Sünde quoad poenam und endlich ihrer Tilgung im Jenseits.

Lediglich das Kapitel über die Andachtsbeichte dürfte Widerspruch erfahren, da es einer Einschränkung derselben das Wort reden möchte. Über meine Bedenken dagegen werde ich ausführlicher in der „Theologischen Revue“ zu sprechen kommen. Immerhin sei aber auch hier zugegeben, daß viele kluge Bemerkungen, die aus einer reichen Erfahrung geboren scheinen, zum Nachdenken veranlassen sollten und manches bessern könnten, was noch immer die Andachtsbeichte in ihrem Werte beeinträchtigen könnte. Für eine hoffentlich nicht lange ausbleibende zweite Auflage wäre die Beifügung eines eingehenden Sachverzeichnisses anzuraten, das es ermöglicht, ohne Mühe zu den vielgestaltigen Einzelheiten des Werkes zu gelangen.

Bamberg.

Artur Landgraf.

Der innere Vorbehalt gegen Wesensbestandteile der Ehe nach katholischem Kirchenrecht. Eine Studie zu can. 1086 des Cod. jur. can. Von *Dr. jur. Walter Lohmann*, Gerichtsreferendar, Witten-Ruhr. (Rechts- und staatswissenschaftliche Dissertation, Münster i. W. 1935.) 8^o (IX u. 66). Dortmund, Walter Straßburger. Brosch. M. 2.50.

Diese erste vom Verfasser veröffentlichte kirchenrechtliche Schrift bringt, wohl bewußt, keine Ergebnisse neuer Forschung; sie sammelt und ordnet das rechtlich Wissenswerteste über den gewählten Gegenstand.

Die Grundlegung (I., S. 1—5) bestimmt und umgrenzt den Begriff der Mentalreservation moraltheologisch und juristisch. Es folgt ein geschichtlicher Hinweis (II., S. 6—9) auf die einschlägigen Gebiete des altdeutschen und römischen Eherechtes. Im Hauptteil (III., S. 10—58) spaltet der Verfasser das kanonische Recht in das klassisch-kanonische, das nachklassisch-kanonische und das geltende, um jeweils Lehre und Entscheidungsbrauch seines Themas erkennen zu lassen. Ein Anhang ist der vergleichende Teil (IV., S. 59—66): Der innere Vorbehalt bei der Ehe nach protestantischem, deutschem, österreichischem, französischem und englischem Ehe-recht.

Die Arbeit ist mit viel Liebe und Fleiß geschrieben; auch inhaltlich verdient sie Beachtung und Anerkennung; der sprachliche Ausdruck ist allerdings reichlich schulmäßig und bedarf der Umgestaltung (vgl. z. B. „Für das matrimonium in esse dagegen, weil der status, der durch die Paktierenden begründet wird, von vorneherein genau festgelegt ist, und die Nupturienten nur diesen einen status, das ligamen matrimoniale schaffen können, ohne die Möglichkeit zu besitzen, diese fixierten essentialia und damit die Ehe durch Widerruf ihrer Erklärung zu beseitigen . . .“ S. 27).

Geistingen bei Hennef/Sieg.

P. Dr. P. Fink C. Ss. R.